

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 53

Buchbesprechung: Literarisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kommandirende wird zu sehr abhängig von seinen untergebenen Chefs, die er nicht mehr in dem Grade überwachen kann, wie es wünschenswerth wäre und das Ganze verliert an Schwung, an Elastizität. Daber möglichst einfache, aber möglichst klare Gesamtanlage; daher möglichst wenige, aber möglichst starke Werke und damit auch möglichst geringe Zersplitterung des Befehls.

Rückwärtige Reduits um den Rückzug zu decken. — Jede Vertheidigung kann ihre schwache Stunden haben, ein aufgelegenes Batteriemagazin hat die Besatzung einer Redoute in Verwirrung gebracht; die feindliche Sturmflonne benützt den Moment und dringt hinein, die herbeieilenden Reserven gerathen in das wirksamste Kartätschfeuer des Feindes, feindliche Kavallerie stürmt auf die gelichteten und schwankenden Reihen — es gibt eine eigentliche Deroute, namentlich bei jungen Soldaten. Hier bedarf es nun der rückwärtigen Reduits, die die Geschlagenen aufnehmen und den Siegeslauf des Angreifers hemmen können. Namentlich wichtig werden diese Reduits, wenn man sich vor einem Desfilé schlägt, wie z. B. in einem Brückenkopf, wo sie auch den nöthig werdenden Rückzug zu decken haben.

So viel über die Forderungen, die man im Allgemeinen an eine tüchtige verschanzte Position stellen kann; betrachten wir nun, in wiefern das verschanzte Lager von Basel diesen Forderungen entspricht und ob es wünschenswerth ist, dasselbe in seinem jetzigen Zustande beizubehalten.

(Fortsetzung folgt.)

Literarisches.

Des Wehrmanns Begleiter*).

Wir sind ersucht worden, diese Erscheinung zu besprechen und thun es um so lieber, weil das kleine Büchlein viel Gutes und manchen praktischen Rathschlag enthält, so daß es namentlich für ausgehende Wehrmänner ein willkommenes Begleiter sein wird. Das Buch zerfällt in acht Abtheilungen und einen Anhang. Die erste Abtheilung bespricht die Grundsätze der Soldatenschule, die beiden folgenden beschlagen den inneren Dienst, das Putzen, die Strafkompentzen und endlich Einiges über die Organisation der Armee. Die vierte Abtheilung ist dem Marsche mit seinen mannigfachen Beziehungen, die fünfte dem Wachtdienst, die sechste dem Sicherheitsdienst im Felde gewidmet; letzterer wichtige Dienstzweig ist sehr praktisch behandelt und durch deutliche Zeichnungen erläutert. Die siebente Abtheilung behandelt den leichten Dienst, die Gefechtslehre der leichten Infanterie, die achte

* Des Wehrmanns Begleiter oder Regeln und Vorschriften für den schweiz. Wehrmann. Getreu nach den Reglementen bearbeitet von Hauptmann A. Aufder Maur von Luzern. Basel. Schweighäuser'sche Sortimentbuchhandlung. Preis Fr. 1. 50.

das Perkussionsgewehr, seine Zerlegung und seine Reinigung. Im Anhang findet sich dann noch ein ärztlicher Rathgeber für den Soldaten, die Feldküche, Kriegsgesetze, Kriegsmanier und Kriegsbrauch und Notizen und Regeln beim Pferdekauf — alles recht praktisch und klar dargelegt und daher brauchbar. Wir glauben auch, der Preis sei für das elegant gedruckte Büchlein von 164 Seiten nebst 5 Plänen billig zu nennen und so können wir dem Werkchen nur einen guten Erfolg wünschen, den es sicherlich auch haben wird. □

Schweiz.

Cavallerie und Landwirthschaft. Ueber diesen Gegenstand schreibt die schweiz. Bauernzeitung:

„Der immer fühlbarer werdende Mangel an Cavallerie-Recruten ist für den ernstlich um die Wehrkraft seines Volkes besorgten Mann eine beängstigende Erscheinung, auf welche auch wir schon bei einigen Anlässen hinwiesen und zur Wiederaufnahme besserer und umfassenderer Pferdezuucht mahnten. — Obzulangst lasen wir in den Zeitungen, daß sich die Cavallerieoffiziere in Zofingen versammelten, um über Ursache obgenannter Erscheinung und Mittel derselben zu befragen, Rath zu pflegen. — Man fand als eine der Hauptursachen die zu geringe Abschätzung der Pferde. Diese wäre nun leicht zu heben. — Allein an eine andere schwer zu hebende Hauptursache des sich von Jahr zu Jahr verringernden Zutrittes zur Cavallerie scheint Niemand gedacht zu haben. Wir wollen darauf hinweisen, da dieselbe zugleich einen volkwirthschaftlichen und landwirthschaftlichen Streitpunkt bildet. — Seit einem halben Jahrhundert sind in unserer Schweiz viel tausend ehemals geschlossene, mittlere und größere Bauerngüter verkleinert und zerstückelt worden. Wo vor fünfzig Jahren noch bäbige Bauern unterm Scheunthor standen, die ihre 2, 3 und 4 stattliche Gäule im Stalle hatten, worauf der Alte, nebst ein und zwei Buben zur Cavallerieinspektion trabte, — treffen wir gar manchmal nur noch Kübbauern und Launer. Die persönliche Freiheit und der für die Land- und Volkswirtschaft höchst gefährliche und falsche Grundsatz: „durch kleine Güter gäbe es mehr Noß,“ also müsse es auch mehr Reinertrag geben“ — hat alle früheren heilsamen Schranken aufgehoben. — Der Kleingütler vermag keine Pferdezuucht zu treiben, vermag kein rechtes Noß zu halten, gibt kein Holz zu einem rechten „Dragoner“. — Die Masse einer tüchtigen Milizreiterei, wie wir sie haben sollten, kann blos aus einem tüchtigen Bauernstand rekrutirt werden. Zu Offizieren sind dann die Städter, Industrielle, Kaufleute und Müller schon gut, die haben Zeit, Willen und Kenntnisse dazu. — Deshalb sollte man, in weiser Berücksichtigung auch dieser Calamität, welche offenbar aus dem Verschwinden größerer Güter entspringt, darauf bedacht sein, in ackerbautreibenden Kantonen der schrankenlosen Zersplitterung der schönsten Güter einen mäßigen Damm entgegenzusetzen. — Man vergleiche die Cavallerieleistungen derjenigen Kantone, in welchen die Güterzersplitterung namentlich arg eingerissen, seit fünfzig Jahren, und man wird uns, sehr wahrscheinlich, recht geben müssen.“

Zürich. (Korr. v. 28. Juli.) Da sich gegenwärtig die ganze Schweizerpresse mit Besprechung von eidgenössischen Besoldungsverhältnissen befaßt, und da die Rätthe sich selbst wie den höhern und niedern Beamten per